

Stellungnahme Änderung Planungs- und Baugesetz, Baudenkmäler, Vernehmlassung

Die Stellungnahme wurde am 11. Jun 2025 um 15:13:46 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung Planungs- und Baugesetz, Baudenkmäler, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

ZPP Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
Sekretariat
Goethestrasse 16
8712 Stäfa

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Amt für Raumentwicklung
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: judith.shabani@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 258 83 93

Teilnehmeridentifikation:

185616

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	PBG allgemeine Rückmeldungen	<i>Würdigung generell</i>	Die ZPP begrüsst die Präzisierungen im Gesetz bzgl. der Ermöglichung der sorgfältigen Weiterentwicklung, zeitgemässen Nutzung und energetischen Modernisierung. Die Verankerung und explizite Erwähnung dieser Möglichkeiten im Gesetz werden als sinnvoll und zweckmässig erachtet.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	PBG allgemeine Rückmeldungen	<i>§ 203 Abs. 2 Zuständigkeiten Inventare</i> Die Erstellung und Führung des kommunalen Inventars sollen bei den Gemeinden bleiben.	Die ZPP lehnt die Kompetenzverschiebung der Erstellung und Führung des kommunalen Inventars von den Gemeinden zum Kanton ab. Aus Sicht der ZPP kann dadurch nicht die gewünschte Prozessbeschleunigung erzielt werden, sondern eher eine Verkomplizierung mit zusätzlichen Akteuren und Verfahrensschritten im Schutzabklärungsprozess. Zudem hat eine Gemeinde mit dem Inventar den nötigen Überblick über die bestehenden kommunalen Schutzobjekte und kann bei Baugesuchen und Bewilligungsprozessen niederschwellig mit den Eigentümerschaften Verhandlungen führen. Hinweis: Die ZPP merkt diesbezüglich an, dass es sinnvoller erscheint, säumige Gemeinden auf die Pflicht der Inventarführung hinzuweisen, anstatt allen Gemeinden diese Kompetenz zu entziehen.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 217a PBG	<i>§ 217a Kostenanteile</i> Die Beiträge in der Höhe von mindestens 10% der beitragsberechtigten Kosten an Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung sind <u>nicht</u> durch die Gemeinden zu tragen.	Die ZPP lehnt die Einführung einer verbindlichen finanziellen Beteiligung an den beitragsberechtigten Kosten durch die Gemeinden ab. Denn die ZPP sieht die Gefahr, dass damit insgesamt sehr viel höhere Kosten und insbesondere administrativer Aufwand auf die Gemeinden zukommen. Auch diese Regelung wird aus Sicht der ZPP somit keine zeitliche und finanzielle Entlastung darstellen. Ferner soll im Sinne der Gemeindeautonomie den einzelnen Gemeinden überlassen werden, ob sie sich an den Kosten beteiligen oder nicht. Einige Gemeinden im Verbandsgebiet der ZPP haben dazu eine funktionierende kommunale Praxis.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)		Keine Antwort	Keine Antwort
Synopse Verordnung über die Sachverständigenkommissionen (VSVK)		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV)	Denkmalpflegefondsverordnung allgemeine Rückmeldungen	Würdigung	Die ZPP begrüsst die Präzisierungen im Gesetz bzgl. der Ermöglichung der sorgfältigen Weiterentwicklung, zeitgemässen Nutzung und energetischen Modernisierung. Die Verankerung und explizite Erwähnung dieser Möglichkeiten im Gesetz werden als sinnvoll und zweckmässig erachtet.